



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 23. Februar 2008 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
8. Änderungssatzung vom 23.06.2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums

§ 5 Modularisierung, Module

§ 6 Studien- und Prüfungsplan

§ 7 Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Studienfachberatung

§ 9 Praktisches Studiensemester

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Art der Prüfungsleistung

§ 12 Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

§ 13 Bachelorarbeit

§ 14 Akademischer Grad

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsregelung

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder in Wirtschaft und Verwaltung, für die die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden notwendig sind, vor. ²Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ³Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (2) Die Absolventen/Absolventinnen sind in der Lage, im Unternehmen das Management auf verschiedenen betriebswirtschaftlichen Gebieten zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), vergeben.

- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Semester sowie ein praktisches Studensemester, das als fünftes Semester geführt wird. ²Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ³In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.

§ 5

Modularisierung, Module

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) versehen.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist;
 6. Katalog der wählbaren fachbezogenen Spezialisierungsmodule.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWC101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWC110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWC120) und Externes Rechnungswesen (BWC121) (siehe Anlage). ³Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. ⁴Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.
- (2) ¹Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 1 und der Module Statistik (BWC202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWC211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWC222) und Informationstechnologie (BWC230) (siehe Anlage) sowie den Erwerb von mindestens 100 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier ohne Studium Generale voraus.
- (3) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (BWC433), Praxisorientierte Lehrveranstaltung (BWC501), Praxisreflexion (BWC503) und Studium Generale (BWC260) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Für Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden haben, wird empfohlen, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 9

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das Praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es umfasst eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 16 Wochen in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit, die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie an einer Praxisreflexion.
- (2) Das praktische Studiensemester ist mit Erfolg abgeleistet,
 1. wenn die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einem selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die in der Studien- und Prüfungsordnung für die praxisbegleitende Lehrveranstaltung und die Praxisreflexion festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-) Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung, der Erlass bzw. die Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Art der Prüfungsleistungen

¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer 60 bis 90 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis (LN) oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis (ELN) sein. ²Die Leistungsnachweise (LN und ELN) können aus einem schriftlichen Leistungsnachweis (Dauer 45 bis 90 Minuten), aus einem

mündlichen Leistungsnachweis, aus einer/mehreren Studienarbeit(en), einer Projektarbeit oder einer Kombination dieser vier vorgenannten Prüfungsleistungen bestehen. ³Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 12

Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Endnotenbildung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Für die Bewertung der auf Endnoten beruhenden Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Auf der Grundlage der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ³Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ⁴Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus den auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Endnoten der Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (4) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der RaPO ein Gesamturteil gebildet.

§ 13

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus dem Bereich der Betriebswirtschaft anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 14

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen.

§ 15

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen*)

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2007/2008 oder später das Bachelor-Studium aufnehmen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 23.02.2008. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde:
Die 8. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Quantitative Methoden					
BWC101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
BWC202	Statistik	SU,Ü ⁽²⁾	5	7	SchrP	60
	Volkswirtschaftslehre					
BWC110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
BWC211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
BWC120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
	Rechnungswesen					
BWC121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
BWC222	Kosten- und Leistungsrechnung	SU,Ü ⁽²⁾	4	5	SchrP	60
BWC230	Informationstechnologie ⁽³⁾		6	7	SchrP	60
	IT I	SU, Ü ⁽²⁾	2	2		
	IT II	SU,Ü ⁽²⁾	2	2		
	IT III	SU, Ü ⁽²⁾	2	3		
BWC240	Grundlagen Marketing und Vertrieb	SU	4	6	SchrP	60
BWC250	Wirtschaftsenglisch ⁽⁴⁾			4		
BWC260	Studium Generale ⁽⁵⁾			4		
	Summe		40 ⁽⁶⁾	60		

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 8 (2) RaPO besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (BWC101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (BWC110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (BWC120) und Externes Rechnungswesen (BWC121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Andernfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse im Umfang von 4 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der „Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut“ zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

- (5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.
- (6) Ohne Wirtschaftsenglisch (BWC250) und Studium Generale (BWC260).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Funktionen					
BWC301	Grundlagen Organisation	SU	4	5	SchrP	60
BWC302	Grundlagen Produktion, Logistik & Dienstleistungen	SU	4	5	SchrP	60
BWC401	Grundlagen Personalmanagement	SU	4	5	SchrP	60
	Recht					
BWC311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	SU	4	5	SchrP	60
BWC411	Arbeitsrecht	SU	4	5	SchrP	60
	Finanzwirtschaft und Steuern					
BWC312	Finanz- und Investitionswirtschaft	SU	4	5	SchrP	60
BWC313	Grundlagen Steuern	SU	4	5	SchrP	60
	Unternehmensführung					
BWC412	Grundlagen Controlling	SU	4	5	SchrP	60
BWC413	Innovation und Projektmanagement	SU	4	5	SchrP	60
BWC414	Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung	SU	4	5	SchrP	60
BWC320	Betriebswirtschaftliches Seminar	S	4	5	StA ⁽²⁾	
	Wahlpflichtmodule⁽¹⁾					
BWC433	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1	SU	4	5	ELN ⁽²⁾	
	Summe		48	60		

(1) Bis zum Ende des Studiums sind drei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
BWC501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung	SU	2	2	LN ⁽²⁾	
BWC502	Praktische Zeit im Betrieb	Pr		24	LN ⁽³⁾	
BWC503	Praxisreflexion ⁽⁴⁾	SU	4	4	LN ⁽²⁾	
	Summe		6	30		

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (BWC202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (BWC211), Kosten- und Leistungsrechnung (BWC222) und Informationstechnologie (BWC230) bestanden sowie ohne Studium Generale mindestens 100 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Das Nähere regelt die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

(4) Z.B. Unternehmensplanspiel, Ausbildung-der-Ausbilder (AdA). Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat festgelegt.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art der LV	Insgesamt		Prüfung	
			SWS	ECTS	Art	Dauer
	Wahlpflichtmodule⁽²⁾					
BWC600	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
BWC700	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3	SU	4	5	ELN ⁽³⁾	
BWC610	Studium Generale			2		
	Spezialisierungen/ Kompetenzmodule⁽⁴⁾					
	<i>Controlling</i>					
BWC621	Controlling I	S	6	9	schrP	90
BWC721	Controlling II	S	6	9	schrP	90
	<i>Finanzmanagement</i>					
BWC622	Finanzmanagement I	S	6	9	schrP	90
BWC722	Finanzmanagement II	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Marketing- und Vertriebsmanagement</i>					
BWC623	Marketing- und Vertriebsmanagement I	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
BWC723	Marketing- und Vertriebsmanagement II	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Organisationskonzepte/Personalmanagement</i>					
BWC624	Organisationskonzepte	S	6	9	schrP	90
BWC724	Personalmanagement	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Steuern</i>					
BWC625	Steuern I	S	6	9	schrP	90
BWC725	Steuern II	S	6	9	schrP	90
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>					
BWC626	Wirtschaftsinformatik I	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
BWC726	Wirtschaftsinformatik II	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
	<i>Operations & Supply Chain Management</i>					
BWC627	Operations & Supply Chain Management I	S	6	9	schrP	90
BWC727	Operations & Supply Chain Management II	S	6	9	schrP	90
	<i>Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</i>					
BWC628	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	S	6	9	schrP	90
BWC728	Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	S	6	9	ELN ⁽⁵⁾	
	Bachelorarbeit			12		
	Summe		32⁽⁶⁾	60		

(1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 (BWC433), Praxisorientierte Lehrveranstaltung (BWC501), Praxisreflexion (BWC503) und Studium Generale (BWC260) erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) Bis zum Ende des Studiums sind drei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.

- (3) Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (4) Es sind zwei Spezialisierungen zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (5) Leistungsnachweis ist endnotenbildend. Die Leistungsnachweise sollen mündliche Leistungsnachweise (z.B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), Studienarbeiten oder Projektarbeiten sein oder eine Kombination dieser drei vorgenannten Prüfungsleistungen. Sie können auch schriftliche Prüfungen (45 - 90 Minuten) in Kombination mit einer der drei vorgenannten Prüfungsleistungen sein. Das Nähere ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (6) Ohne Studium Generale (BWC610).

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz	Pr	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Art.	Artikel	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BayH-SchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
ELN	Endnotenbildender Leistungsnachweis	schrP	schriftliche Prüfung
LN	Leistungsnachweis, nicht endnotenbildend	StA	Studienarbeit
LV	Lehrveranstaltung	SU	seminaristischer Unterricht
m.E.	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündlPr	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PA	Projektarbeit		